



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Bern,

An die politischen Parteien

Vernehmlassungsverfahren betreffend die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 sowie die entsprechende Ausführungsgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Dezember 2002 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angenommen. Das Fakultativprotokoll stellt ein Instrument zur Verhinderung von Folter dar und will den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor derartiger Behandlung verstärken. Dies soll primär durch Besuche von nationalen und internationalen Gremien an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, erreicht werden. Die Schweiz unterzeichnete dieses Instrument am 25. Juni 2004. Die Botschaft zur Ratifikation dieses Fakultativprotokolls ist im Bericht über die Legislaturplanung 2003-2007 angekündigt (BBl 2004 1200).

Das Fakultativprotokoll bezweckt, "ein System regelmässiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Gremien an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu

verhindern" (Art. 1 Fakultativprotokoll). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Besuche und Kontrollen durch einen internationalen Präventionsmechanismus, den Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (im Folgenden: Unterausschuss), zu dulden. Zugleich müssen sie auf innerstaatlicher Ebene einen oder mehrere Präventionsmechanismen einrichten. Das Fakultativprotokoll macht keine Vorgaben bezüglich Anzahl oder Grösse solcher Gremien, legt aber fest, dass deren Mitglieder unabhängig und fachkundig sein müssen, und dass bei der Auswahl der Mitglieder die Geschlechter und die Minderheiten im Land angemessen zu berücksichtigen sind (Art. 18 Fakultativprotokoll).

Den nationalen Präventionsmechanismen obliegt es, regelmässig zu prüfen, wie Personen behandelt werden, denen die Freiheit entzogen ist. Sie können den zuständigen Behörden Empfehlungen unterbreiten und haben das Recht, Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder zu Gesetzesentwürfen anzubringen (Art. 19 Fakultativprotokoll). Nationale Präventionsmechanismen haben im Wesentlichen die gleichen Befugnisse wie der Unterausschuss (Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und zu sämtlichen relevanten Informationen). Nach Art. 23 des Fakultativprotokolls sind die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Eine Koordination mit den Aktivitäten des „Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (CPT) ist vorgesehen, insbesondere weil letzteres die Einrichtung nationaler Präventionsmechanismen stark befürwortet.

Im Jahre 2004 wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe damit beauftragt, die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls unter Beizug der Kantone vorzubereiten. Anlässlich ihrer Anhörung im Juli 2003 hatten sich die Kantone grossmehrheitlich für die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Instrumentes ausgesprochen. Die nachstehenden Vorschläge und der Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (VE) gründen auf dem Bericht der Arbeitsgruppe.

Das EJPD schlägt die Einsetzung einer nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vor (Art. 1 VE). Angesichts der vorwiegend beratenden Funktion der Kommission ist die Bundeslösung mit den kantonalen Kompetenzen im Bereich der

freiheitsentziehenden Massnahmen vereinbar. Überdies wird eine Bundeslösung von der grossen Mehrheit der Kantone befürwortet (Anhörung der Kantone vom Juli 2003).

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die nationale Kommission zur Verhütung von Folter und den zugehörigen Erläuterungen durchzuführen.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Bericht und den Vorentwurf zu prüfen und Ihre Vernehmlassung (in 3 Exemplaren) dem Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, bis zum **31. Dezember 2005** zukommen zu lassen. Weitere Exemplare des Berichtes und des Vorentwurfs können eben dort bezogen werden (Tel. 031 322 47 90 oder 031 322 47 71; Fax 031 322 78 64; ejpd-bj-menschenrechte@bj.admin.ch).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Christoph Blocher

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Liste der Vernehmlassungsadressaten